Kundmachung

über die Wahl der Behindertenvertrauensperson

	8. Für die Stimmabgabe wird ein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt.*
im Betrieb:	Für die Stimmabgabe wird gemäß Beschluss des Wahlvorstandes vom kein einheitlicher Stimm-
1. Es sind eine Behindertenvertrauensperson und ein*/zwei*/drei* StellvertreterInnen zu wählen.	zettel aufgelegt und das Ausmaß der leeren Stimmzettel mit festgelegt.*
2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt neben einem Ausdruck der Betriebsratswahlordnung 1974 im	9. Wahlberechtigte, die wegen Urlaub, Karenz, Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Krankheit, infolge der Ausübung ihres Berufes oder anderer wichtiger ihrer Person betreffende Gründe am Wahltag (an den Wahltagen)
	an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können bis spätestens bei dem/der
zur Einsicht für alle im Betrieb beschäftigten begünstigten Behinderten auf.	Vorsitzenden des Wahlvorstandes die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen.
3. Einwendungen gegen die WählerInnenliste können von jedem/jeder im Betrieb beschäftigten wahlberechtigten	Wird eine Wahlkarte ausgestellt, hat der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel in den vom Wahlvorstand ausge-
begünstigten Behinderten bis zum bei dem/der Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingebracht werden; verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.	händigten oder übermittelten Umschlag (Wahlkuvert), der keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers/der Wählerin schließen lassen, zu geben, diesen Umschlag geschlossen gemeinsam mit der vom Wahlvorstand ausgestellten Wahlkarte in einen Briefumschlag zu legen und diesen sodann verschlossen im Postwege
4. Wahlvorschläge, welche die WahlwerberInnen genau bezeichnen müssen, sind ab Wahlkundmachung schriftlich	dem Wahlvorstand zu übermitteln. Die Einsendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert spätestens
bis bei einem Mitglied des Wahlvorstandes einzureichen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge	
bleiben unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag muss WahlwerberInnen für eine Behindertenvertrauensperson und	am bis Uhr beim Wahlvorstand einlangt. Ohne Wahlkarte oder verspätet
ein*/zwei*/drei* StellvertreterInnen enthalten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet ist. Dabei werden auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften eine Unterschrift von zwei bis drei WahlwerberInnen angerechnet. Eine/r der UnterzeichnerInnen des Wahlvorschlages ist als Vertrete-	eingelangte Stimmzettel sind ungültig. Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt der/die Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt; doch nur wenn er/sie die ihm/ihr ausgestellte Wahlkarte dem Wahlvorstand übergibt.
rIn desselben anzuführen. Der Wahlvorschlag ist mit einer unterscheidenden Bezeichnung (Fraktions-, Listenname) zu versehen.	10. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind: 1
5. Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge werden vom bis zum Wahltag im	2
	3
zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen.	Ersatzmitglieder: 4.
6. Die Stimmabgabe findet	
am im	5
	6
von bis Uhr statt.	
Zusätzlich wird allen Wahlberechtigten die Möglichkeit geboten, mittels Briefwahl von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.	
7. Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Der Wahlvorschlag ist am Stimmzettel anzukreuzen bzw. auf eindeutige Weise zu kennzeichnen oder durch Angabe	Ort, Datum:
eines oder mehrerer WahlwerberInnen zu bezeichnen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der/die WählerIn	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Kontakt:

in der Wahlzelle den ausgefüllten Stimmzettel in einen leeren, unbeschrifteten Umschlag gibt. Dieser wird anschlie-

ßend vor dem/der WahlleiterIn ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

* nicht Zutreffendes streichen Mai 2018